

An
Landesinnungen Bau
Firmenzentralen der Bauindustrie

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl
5218

Datum
26.06.2018

RUNDSCHREIBEN Nr. 15

Einstufung von Ferialpraktikanten

Aufgrund mehrerer Anfragen dürfen wir die Rechtslage zur Einstufung von Ferialpraktikanten am Bau wie folgt zusammenfassen:

Kollektivvertrag Bauindustrie/Baugewerbe („Arbeiter“)

Der Kollektivvertrag (KollIV) Bauindustrie/Baugewerbe unterscheidet zwischen Pflichtpraktikanten und Ferialarbeitnehmern:

- Pflichtpraktikanten (Lohngruppe VIIa) sind Personen, die das Praktikum für ihre schulische Ausbildung benötigen.
- Ferialarbeitnehmer (Lohngruppe VIIb) sind Personen, die das Praktikum für ihre schulische Ausbildung nicht benötigen.

Streng genommen sind Pflichtpraktikanten keine Arbeitnehmer, weil bei ihnen der Ausbildungszweck überwiegt. Daher unterliegen diese an sich keinem KollIV. Der Grund, warum der KollIV dennoch eine Regelung enthält, ist folgender: In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei GPLA-Prüfungen fehlende Aufzeichnungen zum Inhalt und zur Intensität der Ausbildung bemängelt wurden und im Falle des Nichtvorliegens solcher Unterlagen eine Behandlung als Hilfsarbeiter (Lohngruppe IV) die Rechtsfolge sein sollte. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde in den KollIV eine Auffangbestimmung in Form der Lohngruppe VIIa aufgenommen.

Sofern der KollIV anwendbar ist, haben die betroffenen Personen Anspruch auf das Taggeld, wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des § 9 KollIV erfüllt sind.

Die Gebietskrankenkassen vertreten die Ansicht, dass sowohl Pflichtpraktikanten, die ein Entgelt erhalten, als auch Ferialarbeitnehmer als Dienstnehmer zu melden sind. Das ist zwar in der Fachliteratur umstritten, doch gibt es bis dato keine gerichtliche Entscheidung, die das Gegenteil besagen würde.

Pflichtpraktikanten sind nach § 1 Abs 2 lit d BUAG vom Anwendungsbereich des BUAG ausgenommen und müssen daher bei der BUAK nicht gemeldet werden. Diese Ausnahme gilt aber nur für Pflichtpraktikanten. Ferialarbeitnehmer unterliegen dem BUAG und sind daher auch bei der BUAK zu melden.

Kollektivvertrag Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie

Im Geltungsbereich des KollIV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie wird zwischen den beiden Gruppen von Praktikanten nicht unterschieden. Nach diesem KollIV haben Ferialarbeitnehmer keinen Anspruch auf ein Taggeld (das ist bei der Beschreibung der Gruppe F in § 9 KollIV Angestellte Baugewerbe/Bauindustrie ausdrücklich verankert).

Angestellte Ferialarbeitnehmer sind bei der GKK zu melden, nicht aber bei der BUAK (§ 1 Abs 1 lit a BUAG).

Übersichtstabelle

	Pflichtpraktikanten (Arbeiter)	Ferialarbeitnehmer (Arbeiter)	Pflichtpraktikanten und Ferialarbeitnehmer (Angestellte)
KollIV-Lohn/-Gehalt 2018	€ 722,07	€ 1.203,45	€ 993,-
Anspruch auf Taggeld	ja	ja	nein
Meldung bei GKK	ja	ja	ja
Meldung bei BUAK	nein	ja	nein

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent